Vereinsstatuten

Film Zug

mit Sitz in CH-6300 Zug

Version 10: 24.04.2026

Zuger Filmtage

Film Zug
CH-6300 Zug

www.zugerfilmtage.ch
info@zugerfilmtage.ch
+41 32 511 46 06

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Film Zug

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Der Name «Zuger Filmtage» kann aus Gründen der Bekanntheit jedoch weiterhin in der externen Kommunikation verwendet werden und steht sinnbildlich für den Verein.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung des Filmnachwuchses und der Filmkultur in der Zentralschweiz. Mit verschiedenen Vermittlungsangeboten soll die Kreativität bei Jugendlichen gefördert werden und das Medium Film zugänglich gemacht werden.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner zum Thema Film und ganzjährige Plattform mit Drehscheibenfunktion, die für Erleben und Austausch rund um den Film steht und den Kanton Zug und die Zentralschweiz in der Schweizer Filmszene vernetzt.

Der Verein kann dafür im Kanton Zug und der Zentralschweiz diverse Veranstaltungen durchführen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er verfolgt insbesondere keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Gönnerbeiträgen der «Freunde der Zuger Filmtage»
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Art. 4 Sprachgebrauch, Gleichstellung

Das in diesen Statuten verwendete generische Maskulinum gilt für Personen sämtlicher Geschlechter.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 6 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Organisationskomitees.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Ehemalige Aktivmitglieder können die Passivmitgliedschaft des Vereins beantragen. Sie werden als Helfer für die Events von Film Zug angefragt und nehmen weiterhin am Vereinsleben teil, organisieren den Event aber nicht mehr aktiv.

Zuger Filmtage

Film Zug
CH 6300 Zug

www.zugerfilmtage.ch
info@zugerfilmtage.ch
+41 32 511 46 06

Sie werden zur Teilnahme an der alljährlichen Vereinsversammlung eingeladen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die alljährliche ordentliche Vereinsversammlung hin möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Im gemeinsamen Einvernehmen (mit dem Vorstand) kann eine Mitgliedschaft auch zuvor beendet werden.
Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 9 Freunde der Zuger Filmtage

Die Freunde der Zuger Filmtage sind Gönner, welche den Verein durch einen jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen.

Es ist ein jederzeitiger Rücktritt als Freund der Zuger Filmtage möglich, welcher aber schriftlich einzureichen ist.

Art. 10 Erscheinungsbild

Die Vereinsfarben können durch den Vorstand bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu überprüfen. Grundsätzlich ist hierbei die Position des Marketingleiters bestimmt. Diese Kompetenz kann allerdings durch den Vorstand an eine andere Person übertragen werden.

Das Vereinslogo kann durch den Vorstand bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu überprüfen. Grundsätzlich ist hierbei die Position des Marketingleiters bestimmt. Diese Kompetenz kann allerdings durch den Vorstand an eine andere Person übertragen werden.

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 12 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;

Zuger Filmtage

Film Zug
CH-6300 Zug

www.zugerfilmtage.ch
info@zugerfilmtage.ch
+41 32 511 46 06

5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 13 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Die Mitglieder haben das Recht, eigene Traktanden vor der Einladung einzureichen.

Art. 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Art. 15 Protokoll

Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und von dem von der Vereinsversammlung gewählten Protokollführer, der dem Vorstand nicht anzugehören braucht, zu unterzeichnen und muss von der nächsten Vereinsversammlung genehmigt werden.

Das Protokoll kann während 14 Tagen vor der nächsten Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Erlass von Reglementen;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;

8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 17 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Co-Geschäftsleitung und die Assistenz Geschäftsstelle ist einzelzeichnungsberechtigt für den Verein.

Art. 18 Angestellte Personen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen gegen ein angemessenes Entgelt beim Verein anzustellen (bspw. Co-Geschäftsleitung, Assistenz Geschäftsstelle, etc.). Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Entgelts.

Angestellte Personen gelten weder als Aktiv- noch als Passivmitglieder gemäss Art. 6 und Art. 7 der Statuten.

Art. 19 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten, dem Vereinszweck entsprechenden Institution, welche in Zug und Umgebung domiziliert ist, zuzuführen. Weiter ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz möglich.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.07.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die vorliegende Version wurde an der Vereinsversammlung vom 24. April 2026 genehmigt. Sie ersetzt alle frühere Versionen der Statuten.

Zuger Filmtage

Film Zug
CH-6300 Zug

www.zugerfilmtage.ch
info@zugerfilmtage.ch
+41 32 511 46 06

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

